

## 6. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

### Artikel 1 – Änderungen

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 3 b) Satz 2 erhalten die Anstriche 1 bis 3 folgende Fassung:

- die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen über 100.000 Euro und Bauleistungen über 200.000 Euro; die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 100.000 Euro; mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen (mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen
  - bei Dienst- und Lieferleistungen sowie Dienstleistungskonzessionen: 100.000 Euro
  - bei Bauleistungen: 200.000 Euro
  - bei freiberuflichen Leistungen 100.000 Euro

überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;

2. In § 21 Abs. 3 b) Satz 2 erhalten die Anstriche 4 bis 6 folgende Fassung:

- die Führung eines Aktivprozesses über 100.000 EUR Gegenstandswert;
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche/Anerkenntnisse über 50.000 Euro;
- Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über 100.000 EUR;

3. In § 21 Abs. 3 e) Satz 2 erhalten die Anstriche 1 bis 3 folgende Fassung:

- die Vergabe von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag über 100.000 Euro liegt;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 100.000 Euro;
- die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 100.000 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag;

4. In § 21 Abs. 3 e) Satz 2 erhält der 8. Anstrich folgende Fassung:

- die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung sowie von Park- und Grünanlagen, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 200.000 Euro hat;

5. Redaktionelle Änderungen im § 21 Abs. 3 b) – h)

In allen im § 21 Abs. 3 b) bis h) aufgeführten Wertgrenzen werden die Kommata und Nachkommastellen gestrichen, sofern nach dem Komma die Ziffern "00" lauten.

## **Artikel 2 – Änderungen**

Die 6. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse tritt mit Inkrafttreten der 21. Änderung der Hauptsatzung in Kraft.

